

Generell unterliegen unsere Geschäftstätigkeiten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz, Produktsicherheit und soziale Belange. Darüber hinaus entspricht es der Unternehmenspolitik von Lithonplus, alle unsere Lieferanten dazu anzuhalten, die Grundsätze unseres Lieferanten-Verhaltenskodex zu beachten und ihre Geschäftspraktiken daran auszurichten.

Auf dem Verhaltenskodex von Lithonplus aufbauend verfolgen wir mit unserem Lieferanten-Verhaltenskodex das Ziel, internationale Standards für Arbeitssicherheit und Wohlergehen einzuhalten sowie angemessene Compliance-Management-Systeme umzusetzen, welche auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den Kernarbeitsnormen¹ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beruhen. Darüber hinaus basieren die Compliance-Systeme auf international anerkannten Menschenrechtsstandards, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) sowie dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) festgehalten sind.

Lithonplus schätzt eine enge und produktive Zusammenarbeit mit seinen Lieferanten. Dieser weltweit geltende Lieferanten-Verhaltenskodex bildet die Grundlage für alle unsere Vertragsbeziehungen. Daher müssen sich alle Lieferanten an die Grundsätze dieses Lieferanten-Verhaltenskodex halten und angemessene Anstrengungen unternehmen, um diese Standards in ihren eigenen Lieferketten umzusetzen. Darüber hinaus übernehmen die Lieferanten die Verantwortung, die Einhaltung dieser Grundsätze von ihren direkten Lieferanten zu verlangen und mit Sorgfalt zu überprüfen, dass diese Grundsätze in ihren Lieferketten eingehalten werden.

¹ einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich eines existenzsichernden Lohns, (ii) das Recht, keiner Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Kinderarbeit zu unterliegen, (iii) das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit und das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren und Tarifverhandlungen zu führen, sowie (iv) das Recht auf Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.

Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmende

1. Lieferanten dürfen in keiner Stufe ihrer Geschäftstätigkeiten Kinderarbeit zulassen. Lieferanten sind dazu verpflichtet, der Empfehlung der ILO-Konvention über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung zu folgen. Das bedeutet, dass das Mindestalter für Beschäftigung, die durchzuführenden Tätigkeiten und die Anzahl der wöchentlichen Arbeitsstunden in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt werden. Grundsätzlich dürfen keine Kinder beschäftigt werden, die jünger als 15 Jahre sind, sowie keine Kinder, die gemäß den an der Arbeitsstätte geltenden Gesetzen der Schulpflicht unterliegen. Ausnahmen hiervon können in Ländern bestehen, die Ausnahmeregelungen in Übereinstimmung mit dem ILO-Übereinkommen Nr. 138 getroffen haben.
2. Lieferanten müssen sich an das ILO-Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren halten. Dies umfasst insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf alle Formen der Sklaverei oder Sklaverei ähnliche Praktiken sowie das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zu unerlaubten Tätigkeiten und zu Arbeit, die voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Moral von Kindern schädlich ist.
3. Von Lieferanten wird erwartet, einen angemessenen existenzsichernden Lohn zu zahlen, welcher mindestens dem Mindestlohn nach geltendem Recht entspricht.
4. Lieferanten dürfen keine Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne des ILO-Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit einsetzen, beispielsweise Arbeit aufgrund von Schuldknechtschaft, Menschenhandel, Anwerbegebühren oder dem Zurückhalten von Ausweisdokumenten der Arbeitenden.
5. Lieferanten dürfen keine Form der Sklaverei, Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaft oder Unterdrückung am Arbeitsplatz anwenden, z. B. wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung

und Demütigung. Das schließt auch Zwangsarbeit in Gefängnissen ein. Lieferanten dürfen die Freiheit der Arbeitnehmenden und deren Recht, das Beschäftigungsverhältnis mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu beenden, nicht beeinträchtigen.

6. Lieferanten müssen das Recht der Arbeitnehmenden auf Vereinigungsfreiheit anerkennen sowie, in Übereinstimmung mit den an der Arbeitsstätte geltenden Gesetzen, das Recht der Arbeitnehmenden auf Streik und Tarifverhandlungen.
7. Lieferanten müssen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen gewährleisten, die den an der Arbeitsstätte geltenden Gesetzen und Standards für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen oder diese übertreffen. Lieferanten müssen über geeignete Verfahren verfügen, um das Risiko von Arbeitsunfällen oder arbeitsbedingten Gefährdungen zu verringern, insbesondere, aber nicht beschränkt auf ausreichende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel sowie Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung (insbesondere angemessene Arbeitszeiten und Ruhepausen).
8. Falls Lieferanten private oder staatliche Sicherheitskräfte zum Schutz des Unternehmens oder der Belegschaft einsetzen, müssen die Lieferanten die Sicherheitskräfte ordnungsgemäß unterweisen und kontrollieren, um jede Art von rechtswidriger Gewalt oder Repression zu vermeiden. Dies umfasst insbesondere, ist aber nicht beschränkt auf Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Schäden an Leib und Leben sowie die Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit.
9. Lieferanten dürfen keine Handlungen oder Unterlassungen vornehmen, die über die Nrn. 1 bis 8 dieses Abschnitts („Arbeitsbedingungen/Arbeitnehmende“), Nrn. 1 und 2 des Abschnitts „Umweltstandards“ sowie Nr. 2 des Abschnitts „Business Ethics“ hinausgehen, die eine geschützte Rechtslage unmittelbar besonders gravierend beeinträchtigen können und deren Rechtswidrigkeit bei angemessener Bewertung aller relevanten Umstände offensichtlich ist.

Umweltstandards

Lieferanten müssen die gesetzlichen Anforderungen, die für ihre Produkte, Dienstleistungen und Geschäftstätigkeiten gelten, sowie die folgenden Grundsätze einhalten:

1. Die Geschäftstätigkeiten von Lieferanten dürfen keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädlichen Lärm oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, durch welche

die natürlichen Grundlagen für die Konservierung und Herstellung von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt werden, einer Person der Zugang zu sicherem und sauberem Trinkwasser verweigert wird, der Zugang zu sanitären Einrichtungen erschwert wird oder diese zerstört werden oder die Gesundheit einer Person geschädigt wird.

2. Unrechtmäßige Räumungen und unrechtmäßige Aneignungen von Land, Wäldern und Gewässern sind beim Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert, unzulässig.
3. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keine quecksilberhaltigen Produkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Teil I des Anhangs A der Minamata-Konvention über Quecksilber nach dem in diesem Übereinkommen für diese Produkte festgelegten Ausstiegsdatum herstellen.
4. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie in Herstellungsprozessen kein Quecksilber und keine Quecksilberverbindungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 und Teil I des Anhangs B der Minamata-Konvention über Quecksilber nach dem in diesem Anhang festgelegten Ausstiegsdatum verwenden.
5. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keine Quecksilberabfälle entgegen den Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 der Minamata-Konvention über Quecksilber verarbeiten.
6. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keine persistenten organischen Chemikalien (POPs; aufgeführt in Anhang A des Stockholmer Übereinkommens zu POPs) entgegen den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens produzieren oder verwenden.
7. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie Abfälle, die POPs enthalten, nicht in einer Weise verarbeiten, sammeln, lagern und/oder entsorgen, die nicht umweltverträglich ist, und zwar in Übereinstimmung mit den in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Vorschriften gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern i und ii der Stockholmer POP-Konvention.
8. Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie keine überwachungsbedürftigen Abfälle oder andere Abfälle (wie in Artikel 1 Absätze 1 und 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung definiert) entgegen den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 4 Absatz 8 oder Artikel 4A dieses Übereinkommens exportieren. Außerdem müssen Lieferanten sicherstellen, dass sie keine überwachungsbedürftigen Abfälle oder andere Abfälle (wie in Artikel 1 Absätze 1 und 2 dieses Übereinkommens definiert) von einer Nichtvertragspartei dieses Übereinkommens importieren.

Business Ethics

1. Lieferanten müssen ihre Geschäfte auf integre Weise führen. Es dürfen Beschäftigten von Lithonplus und Dritten keine Zahlungen, Leistungen, Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Vorteile angeboten oder gewährt werden, die zum Ziel haben, die Beschäftigten von Lithonplus oder Dritte in der Art der Wahrnehmung ihrer Pflichten zu beeinflussen.
2. Jegliche Form der Belästigung oder ungerechtfertigter Ungleichbehandlung am Arbeitsplatz ist untersagt. Un-

gleichbehandlung umfasst, ist aber nicht beschränkt auf die Zahlung einer ungleichen Vergütung für gleichwertige Arbeit sowie jede Bevorzugung oder Benachteiligung am Arbeitsplatz wegen, aber nicht ausschließlich aufgrund des Geschlechts, der nationalen und ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, der politischen Meinung, der Hautfarbe, der Rasse, der Religion oder der Weltanschauung, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder des Alters.

Die Wahrung dieser Grundsätze ist ein langfristiger Lern- und Entwicklungsprozess. Lithonplus ist gesetzlich dazu verpflichtet, regelmäßige Risikobewertungen in unterschiedlicher Form durchzuführen. Für den Fall, dass bei einem Lieferanten Risiken festgestellt werden, erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass Lithonplus oder von Lithonplus autorisierte Personen das Recht haben, Aktionspläne zu erstellen, die konkrete Maßnahmen umfassen, z. B., aber nicht beschränkt auf Selbsteinschätzungen, Schulungen und Audits des Lieferanten, um die Einhaltung der hierin enthaltenen Grundsätze zu überprüfen und die identifizierten Risiken zu mindern. Lithonplus wird mit seinen Lieferanten auf die Einhaltung dieser Grundsätze hinarbeiten, behält sich aber auch das Recht vor, die Beziehung zu einem Lieferanten zu beenden, wenn alle Bemühungen zur Behebung einer festgestellten Nichteinhaltung dieses Lieferanten-Verhaltenskodex fehlschlagen.

Direkte und indirekte Lieferanten sowie ihre Beschäftigten können Bedenken in Bezug auf nicht konformes Verhalten gemäß diesem Lieferanten-Verhaltenskodex, den geltenden Gesetzen oder internen Vorschriften von Lithonplus über unsere Compliance-Hotline [SpeakUp](https://heidelbergmaterials.speakup.report/speakup) unseres Mutterkonzerns Heidelberg Materials äußern: <https://heidelbergmaterials.speakup.report/speakup>

Alexander Humbert
Geschäftsführer

Philipp Layer
Leiter Einkauf

Geschäftsführer

Alexander Humbert
Gregory Trautmann

Lithonplus GmbH & Co. KG

Karl-Lösch-Straße 3; 67360 Lingenfeld

Sitz der Gesellschaft Lingenfeld

Eingetragen beim Registergericht Landau

HRA 11344